



Gemeindeamt Thiersee

Politischer Bezirk Kufstein
Vorderthiersee 44
A-6335 Thiersee - Tirol

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Thiersee

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiersee hat mit Beschluss vom 25.11.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Thiersee erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Öffentlicher Parkplatz Metzgerbrücke, Gst-Nr. Teilfläche 601/3 + 2266

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Gebühreneinheit beträgt pro Tag	EUR 5,00 (inkl. 20% USt)
Gebühreneinheit beträgt für 3 Stunden	EUR 3,00 (inkl. 20 % USt)

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Thiersee im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkfläche abgestellt, so hat der Lenker

- (1) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- (2) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- (3) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Thiersee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Parkabgabe vom 10.07.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am:	27.11.2024
Abgenommen am:	12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Rainer Fankhauser

Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 27.11.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur